

Achdem die Seuche der Pestilenk und andere ansteckenze de Kranckheiten i womit der grosse GOTT aus gerechten Ursachen in dem abgewichenen Jahre das König, reich Pohlen heimgesuchet in den nicht nachlässet sondern sich wielmehr von neuen ausbreiten und hin und wieder sehr umb sich greisset und dann Seine Königliche Majestät in Preussen geräts am 12. Decembr, vorigen Jahres nachstehendes aller, gnädigstes Edict publiciren lassen.

Br Friderich/ von BSteeß
Enaden/König in Breussen/Marg,
grafzu Brandenburg/ des Heil, Adm, Reichs
Erth Cammerer und Churstirst/ Souverainer Print von Oranien/ Neuschatel
und Vallengin; zu Magdeburg/ Cleve/

Rulich / Berge/Stettin/ Donumern/ der Caffuben und Wenden/ au Medlenburg/auch in Schleffen und zu Groffen Berhog/Burg. graf zu Rurnberg / Fürft zu Salberfradt Minden / Camin / 2Bens den/Schwerin/ Rageburg und Moerf/ Graf zu Sobenzollern/ Ruppin / Der March / Ravensberg / Hohenftein / Tecklenburg / Schwerin/ Lingen / Bubren und Lehrdam / Marquis in ber Behre und Blifingen / herr zu Ravenstein / ber Lande Roftoct / Stargard / Lamenburg / Butow / Africy und Breda / 20, Rugen biermit allen und jeben Unfern Prælaten/ Grafen! Berren / benen von der Ritterfchafft/ Magiftraten in Stadten und Flecken / Gerichts Dbrigkeiten / Berwaltern / Schulfen in Dorffern und insgemein allen Unfern Unterthanen gu wiffen/ was Gestalt / nachdem die Contagion in dem benachbahrten Ronigreich Pohlen / von Eag zu Tag weiter um fich greiffet / 2Bir Uns gemußiget befunden/zu Abtehrung folder verderblichen Seude/ nicht allein Unfere von Zeit zu Zeit deffals ergangene Bers

ordnungen zu wiederholen/fondern auch felbige weiter zu extendiren und zu schärffen / allermaffen Wir dann hiermit und Krafft dieses offentlichen Edicts verordnen und besehlen:

I. Daß von dato an feine aus dem Konigreich Poblen und aus benen zu felbiger Cron geborigen Provincien/ oder andern inficirten Orten tommende Leute/fie mogen vorschüßen was fie mollen / und auf Unfere Lande lautende Baffe baben / oder nicht/ Durchgelaffen, fondern ohne Unterfcheid gantlich von Unfern Lans ben abeund guruck gewiesen/ vor allen Dingen aber fein Biebe/ Menblen / Betten/Rleider/ Bolle/Redern, Rauch, Baaren oder fonften etwas/ es habe Nahmen/ wie es wolle/ ben unausbleibli= der barter Straffe und Berbrennung folder Guter in gedachte Unfere Lande eingeführet/ fondern das Commercium mit ge-Dachtem Konigreich / fo lang die Gefahr der Contagion mab: ret / ganslich aufgehoben werden folle, worauf nicht allein die an Denen Granken und Daffen beftellete Officirer und Bachten/ fons bern auch die Beambte/ Magistrate und Gerichts, Dbrigfeiten in Stadten / Recken und Dorffern / wie nicht weniger Die Land, Sende Bildnuß Boll, und Dullen Bereitere und dergleichen Bes Diente ben Bermendung der hiernachgesetten Straffe/ genau acht zu geben haben.

2, Und damit folches alles besto exacter beobachtet werden könne; So wollen Wir hiermit manniglich verwarnet haben/sich keiner andern/als der grossen Beerzund Land, Strassen zu bedies nen/alle Schleiss und Neben. Wege zu meiden/sonsten aber gewärsig zu sein/wann jemand auf selbigen ertappet würde/mit Verlust des Lebens abgestrassetzu werden/zu welchem Ende hie und da/sonderlich an denen Abzund Schleiss. Wegen/Salgen auszurichten und auf einer daran zu hangenden schwarzen Tasel diese Worte: Webens. Strasse vor diesenige/welche sich von verdächtigen Orten aus Pohlen und denen darzu gehd.

rigen

rigen Provincien oder anderen inscirten Orten wegen der Best durch die Achlups-Bege einschleichen wollen, zusehen seine / und mussen solchen Galgen und Tasseln auf derer Kosten / in derer Jurisch solchen seusehen kommen/gemachet, die Neben und Schlupst. Wege auch verhauen/ die Brücken absgeworsten / die Fehrund Schiffs. Gesässe weggebracht / und die Neisende auf alle Weise durch selbige zu kommen verhindert werden welches nicht allein gegenkundbar insicirte/sondern auch/zu so vielmehrerer Sicherheit/gegen die mit Pohlen angränzende Oerter zu observiren/ jedoch sennd Wir gnädigst zu frieden/daß/ so lange die Stadt Danzig von der Contagion bestechet ist/mit selbiger das Commercium unter gehöriger und vera abredeter Præcaution bleiben solle.

3. Dafern nundessen ungeachtet/dennoch jemand mit Gewalt in Unsere Lande durchzubrechen / oder durch solche verbothene Reben. Wege sich durchzuschleichen unternehmen wolte; So sol selbiger andem Ort/wo er betroffen wird so fort zur Hafft gebracht/ob ihm jemand mit Rath oder That darzu vesorberlich gewesen / schafft examiniret/ und davon an Unsere Regierung berichtet/ mit dergleichen Contravenienten aber solgender Unterscheid gebalten werden / daß:

Wann die Arrestirte kundbahrlich von gesunden unverdach, tigen Orten kommen / und allein darin gesündiget / daß sie wider dieses UnserWerbot andererWege/als der Land, und Herre Strasse sich gebrauchet / solche in denen ordentlichen Gefängnuffen / oder / nach Beschaffenheit / anderen Custodien verwahret werden konnen.

Dafern aber ben denen Arrestirten/ob selbige von gesunden oder aber verdächtigen Orten kommen möchten/einiger Zweissel vorhanden/ die Arrestirte jedoch mit einem corperlichen End erhalten wurden/daß sie innerhalb Wier Wochen an keinem insient

cirten/verdächtigen ober bannifirten / fondern gefunden / von ihnen namhafftmachenden Orte gewesen/noch etwas / so von cienem inficirten kommen könte/ bey sich hätten / solche sollen zwar nicht in die Städte/ Flecken und Ambte Häuser gebracht werden / jedoch aber zu deren Verwahrung ein a part und allein gelegenes Haus entweder an dem Ort/ alwo sie ergriffen worden / oder dadgelbsteine Gelegenheit dazu / sonsten in der Nähe zu nehmen veradungt senn.

Solte aber jemand ertappet merden/ wider den / daß er von inficirten oder bannisirten Orten fame / ftarce und grundliche Muthmaffungen verhanden / berfelbe foll nicht anders dann im freven Relde/entweder unterm bloffen Simmel/ oder in einer auf bes Publici Roften zu bauenden Butte und Baracque, und als fo/daß die Wacht wenigst zwangig Schritt von ihm bleibe/biff zu volliger Inquisition verwahret/ die Wacht aber dabeneben befebliget fenn/ bag/ wo ein folcher von dem ihm angewiesenen Ort im geringften zu weichen oder gar mit der Flucht fich zu falviren unternehmen wurde/ fo fort Feuer auf ihn zu geben / und follen zugleich solcher verdächtiger Versonen ben fich habende Bagren und Guter | auch ohne weiter deffalls einzuholende Dr: bre/ verbrand/ nicht weniger auch/ bafern es an einem Ort / ba einigermaffengu andern Rleibern gugelangen/ fie bie ihrige aus zuziehen / ins Feuer zu werffen / und andere anzulegen genothiget werben ; Da aber endlich jemand betreten tourde/ welcher/ baf er pon inficirten Orten tame/überwiesen werden fontel oder beffen geständig sennmuste/folder foll sofort und ohneweitern Process. auf ber Beambten/ ober jedes Orts/ da fich bergleichen finden mochte / Obrigfeit Urtheil am Leben geftraffet / arque bufirt oder aufgehencket/ auch der Wage/ Pferde/ und alle ben fich bas bende Sachen verbrand werden.

4.3u welchem Ende die auf benen Grangen comandirende

115

Officirer und gesetzte Wachten/ wie auch Land "Herde-Wildnußs Zoll und Müllen-Bereitere/ und dergleichen Bediente/ ernstlich und ben unausbleiblicher harter Leibes, und Lebens. Strafie/ fals von ihnen die gezingste Nachläßigkeit begangen werden solte/noch, mahls beschliget werden/aufdie Neben. Wege fleißig acht zu haben/ und biejenige/ welche diesem Verbot zu wider solche passiren/ nebst ben sich habenden Waaren und Sachen anzuhalten/ und in die nechste Stadt oder Umbte einzuliessen/ von solchen Sachen aber ben Straffe des Straffen. Raubes nichts an sich zu nehmen.

5. Und weilen einige Pohlen aus denen benachbarten Dorff, schaften dergleichen auf Unseren Grängen an den Schlupf. Wegen zur Warnung gesetzte Galgen und Tafeln frevelhafter Weise umbzuhauen und zu zerbrechen sich unternommen; So wird denen Officirern und Wachten/auch Beaunbten und Gerichts. Obrigkeiten hiermiternstlich anbefohlen/auf folche Freveler genau acht zu haben/ die Wachten an den Orten / wo dergleichen beforget wird/

zu berftarchen / und auf felbige Feuer geben gulaffen,

6. Diejenige Reisende/ welche die erlaubte Heere und Lands Straffe brauchen/ sollen an denen Grängen/ Paffen und Stadts Thoren/ durch glaubwürdige Paffe und Attestata dociren/ daß sie von gesunden und keinen verdächtigen Orten herkommen/ es muß aber dergleichen Paß nicht alt/ und darinnen nicht nur bloß und allein der Ort von welchem sie abgereiset/sondern auch die Nachtlager expriniiret seyn/und unter der General Benennung derer etwa ben sich habenden Leute und Dienez/wasi selbige nicht in specie in dem Paß namhasst gemacht/niemand passiert werden.

7. Wie dan auch alle und jede sonderlich in Unserem Königreich Preusen/Shur. Marck. Brandenburg/Herhogthumern/Magdeburg und Hinter. Pommern/wie auch in denen Lauenburgischen und Butauschen Landen von einem Ortzum andern/Reisende geshalten senn sollen/sich von jedes Orts Obrigkeit/ben Vermeidung

scharffer Straffe miteinem Paßzu verschen/worinnenzu exprisimiren/die Statur/Alter/Farbeder Haaren/Reidung/ und daß der Inhaber des Passes von einem verdachtigen und nicht zu Pohlen gehörigen Ort komme/auf welchen Passen von Ortzu Ort von der Obrigkeit/dem Schulken oder Prediger/ohne Entgeld attestiret werden muß/daß der/so damit verschen ist / daselbst passert set.

8. Damit aber hierdurch niemand aus Unwissenheit wider die Gebühr beschweret werde/ so haben Wir sothane Passe drucken und denen Regierungen/Land. Räthen/Haupt und Umbt. Leuten/Magistraten und anderen Bedienten in gedachten Unseren Lanz den zusertigen lassen/ denenselben daben allergnadigst und ernstlich besehlende/solche denen Reisenden ohne Entgeld zu ertheiten/ und dassur/sie senn mas Condition und Standes sie wollen/das geringstenicht zu sordern/ noch zu nehmen/ oder gewärtig zu seyn/daß der Contravenient mit einer schweren Geld. Busse/auch/ dem Besinden nach / mit Verlust seiner Bedienung und Leibes. Straffe beleget werden solle.

9. Falls von Frembden jemand ohne Pag auf Unferen Granten angetroffen wird/und durchpaffiren wollte/derfelbe foll bem Befinden nach gestraffet/auch wol/wenn er bößlich Unfere Berbo, te zu hintergehen im Beref begriffen, unt einem Staupen-Schlag so fort zuruck gewiesen/ ein Unterthan unt Gesängnun bestraffet/ die Auständische/Polnische und von selbigen Grangen kommen-

De Juden aber gar nicht ins Land gelaffen werden.

10. Dafern auch jemand sich untersiehen möchte/feinen Daß und Attestatum anderen zu überlassen/ ober vermittelst und unter dem Schein desselben/jemand, auf den er nicht gerichtet/burchzubringen/ oder auch jemand auf solche Urt durch andere sich durchbelsen lassen will/derselbe foll/ als wann er würcklich von inficirten Orten fame/ oder dergleichen Leuten ein- und durch zuhelsten gertrachtet hatte/angeschen/ und folglich mit Leibes/auch nach befundenen Umständen/mit Leibens. Straffe wider ihn verfahren werden.

II. Die Ziegeuner/ welche ohne bem in Unferen Landen nicht aedul-

geduldet werden sollen/ ingleichen die frembde Bettler und Bas ganten/sollen/ob sie gleich mit Passen versehen! sie kommen aus fremden Landen her/ wo sie wollen/ gar nicht passiret/ sondern von denen Granken ab, und zurück gewiesen/ auch falls sie sich widersehen und durchdringen wollen/ mit Gewalt zurück getrieben oder Fener auf sie gegeben werden.

12. Allen und jeden unsern Unterthanen wird hierdurch ben und ausbleiblicher harter Straffe verbothen / und/ nach denen instruiren und verdachtigen Orten weder zu reisen / noch Waaren/ es sen was es wolle dahin zu bringen ehen wie es verbothen auch verordnet / nichts ins Land zu bringen / allermassen se bestalls mit ihnen wie mit frembden Reisenden gehalten werden / und von ihenen / wann sie über die nicht verdachtige Gränzen gehen / ein Attestatum des Orts / wo sie von Zeit zu Zeit gewesen / und daß sie mit keinen verdachtigen Personen umgegangen / bengebracht werden soll.

13. Diejenige/ so in einer an denen Grangen/ woselbst die Contagion ist/ belegenen Stadt wohnen/ sollen/wann sie aus der Stadt gehen/ sich attestiren lassen/ wo sie gewesen/ und wie lange sie ausgeblieden/keinem aber/so über denen Grangen in dem Konigreich Pohlen Güter hat/ wird verstattet/ sich dahin zu begeben/ widrigenfalls er nicht wieder in das Land gelassen werden soll.

14. Die Postmeistere in Preussen/ in der Neumarck und in dem Herhogthum Hinter, Pommern/ sollen so wohl mit Raucherung der Briefen/als auch Examinirung der Passagirer und derselben Passe dem von Unserm General Erb. Post Ambt ihnen ertheilten Besehle genau nachleben/ und insonderheit die Post lions ausser denen ordentlichen Post Aembtern und unterweges in denen Dorffern ben Bermeidung der ihnen angedroheten Strasse/ feine Passagiers ausnehmen.

15.Die

15. Die Birthe/ Gaftgeber/ Berbergirer/ Rruger/ wie auch andere Burger und Einwohner in Stadten/Rleden und Dorffern follen niemandohne Borgeigung eines Atteftati. daß er auf ben Grangen fich angegeben und paffiret worden aufnehmen und beherbergen / oder gewärtig fenn/daß fie dem Befinden nach mit einer nahmhafften Gelb, Buffe/auch Leib und Lebens, Straffe angefeben werden follen.

16, Infonderheit haben Unfere Regierung in Dreuffen/ in der Neus Marcf und dem DerBoathum Dinter Dommern auf Unrichs tung Deft und Guarantaine Daufer / wie auch auf Befiellung Dest-Medicorum und Dest-Chirurgorum und daß diese mit tuchtigen Befellen verfeben/in Zeiten bedacht zu fenn und bafür Sorge zu tragen/auch die Apothecken und Materialisten Rrah, me untersuchen gu laffen / bamit annichts Mangel erfunden were

den moge.

17. Dafern nach Gottes Math und Billen eine gifftige Contagion und anfteckende Seuche an einem Drt/ es fene Stadt oder Dorff in Unferm Lande fich auffern oder verfpuret werden folte; Comuß der Regierungohne Caumnif davon Nachricht gegeben/folcher Drt fo fort versperret/und wiees die Situation Deffelben mit fich bringet/ verpallifadirt/oder mittieffen Graben umbzogen/ und die Wegend mit Wachten befeget / auch niemand baraus gelaffen/ fondern auf diejenige / fo heraus geben wollen/ Reuer geben/ und alle Communication mit feibigen gantlich aufgehoben werden; Es haben aber foldenfalls die Regierungen und nachfte Beambte die vorfichtige Unftalt zu machen / daß die Leute nicht Sulffloß gelaffen/ oder durch Sunger umtommen/ fondern aufeine gewiffe Diftanz, wofelbit eine Barriere oder Schlag Baume zu setten/ihnen Medicamenta und Victualien bingebracht/ bis dabin auch ein Prediger / Todten Graber/ Deft-Medicus oder Chirurgus admittiret werden.

18. Nache

18. Nachdem auch schließlich ein und anders vorkommen kans sein nicht enthalten; So haben Unsere Regierungen/Verwehseres Haupt und Ambt Leute sauch alle und jede Obrigkeiten nach jedes Orts Gelegenheit dasjenige zu verfügens was nechst Göttlicher Hulffes welche ein jeder mit dußkertigem Nersen fleißig und andächtig anzurusen hat su Abwendung der schädlichen Senche von unseren Landen sohlig und diensam gefunden werden kan.

Die Officirer und Grang. Wachten / sie senn von der regulirten oder Landes. Milis/ werden verwarnet/ niemand aus Eigennus/ Freundschafft oder andern Absichten dieser Berordnung zuwider / ben Straffe des Strangs durchzus

laffen.

Denen Executoribus, Land Depon Aus und Mile ten Bereiteren aber wird hiermit ernstlich und ben Verlust ih, rer Dienste anbesohlen / steißig dahin zu sehen/ daß diese Patent, sonderlich aber dasjenige/ so darin wegen Austrich, tung der Galgen und Taseln verordnet ist / genau observiret und effectuiret werde; Gestalt sie dann die Nahmen der Contravenienten oder Saumigen Unseren Regierungen zu denunciiren haben. Signatum Kölln an der Spree den 12. Decembr. 1708.

Briderich.



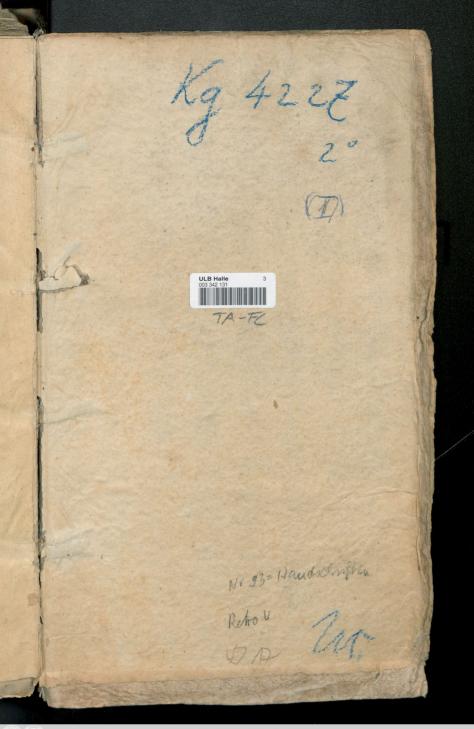
Graf v. Wartenberg.

So find Seine Ronigliche Majestat aus hoher Landes Baterlicher Sorafalt vor Dero Landen bewogen worden nunmehro foldes Edict wiederumb zu erneuren / zu welchem Ende Sie Dero zur Regierung des Hertogthumbs Maadeburg verordneten Stadthalter / Præsident und Rathen unterm oten dieses allergnädigst rescribiret und anbefohlen solches Edict zu renoviren/und es in diesem Derkoathumb von neuen publiciren zu laffen/ welches benn hiermit aeschiebet/ und wer, ben fich alle und jebe die es angehet / bornach allergeborfamst zu achten / auch ins besondere Diejenige so auf denen Grangen mobnen / barunter ju ibrem felbsteigenen und des Landes Bee ften ihre allerunterthanigste Schuldigfeit wie es treuen Dienern und Unterthanen guftebet/ gu beobachten wiffen / damit Seine Konialiche Majestat widrigen Kalls nicht Urfache baben mogen/ mit denen darin angedroheten Etraffen wider Die Gaumige gu verfahren.

Uhrkundlich unter dem Königlichen Preußischen Regierungs, Secret des Herhogthums Magdeburg Gegeben Halle den 13. Septembr. 1709.

Königliche Freußische zur Regierung des Kerkogthumbs Magdeburg verordnete Stadt, halter Præsident und Käthe.







113

Achdem die Seuche der Pestilenk und andere ansteckens de Kranckheiten / womit der grosse GOTT aus gerechsten Ursachen in dem abgewichenen Jahre das Königs Pohlen heimgesuchet / noch nicht nachlässet / sondern sich nehr von neuen ausbreiten / und hin und wieder sehr umb preisset | und dann Seine Königliche Majestät in Preussen is am 12. Decembr, vorigen Jahres nachstehendes allerstigstes Ediet publiciren tassen.

	Centimetres	Lonigin Breussen/Margenburg/des Heil, Rom, Reichs er und Churfürst/Souverai-
	Farb Cyan	on Oranien/ Neuschatel zin; zu Magdeburg/ Cleve/ rn/der Cassuben und Benden/
	karte #	erstadt/Minden/Camin/Bens Roers/Grafzu Nohenzollern/
	#13 Yellow	rg/ Hohenstein / Tecklenburg / Dehrdam / Marquis in ber Kavenstein / der Lande Rostock / w / Arley und Breda / 2c.
	Red	unsern Prælaten/ Grasen/ unstrumen Prælaten/ Grasen/ ust/ Magistraten in Stådten en/ Berwaltern/ Schulken in
	Magenta	unsern Unterthanen zu wissen/ itagion in dem benachbahrten  sameiterum sich greisset/ Wie
	White	rung solcher verderblichen Seu. 3u Zeit deßfals ergangene Ver. 21 2 ordnun
	3/Color	10 17 7
	B.I.	